

**Tarifvertrag
für Auszubildende
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und für
Dualstudierende der AöR Dataport
(TVA-Dataport)**

vom 18. Juni 2013

Zwischen

der Dataport AöR,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nord,

sowie

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei Dataport in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden sowie für Studierende, die bei Dataport einen dualen Studiengang oder ein industriebegleitendes Studium absolvieren.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1: Dieser Tarifvertrag für Auszubildende gilt für Studierende, die bei Dataport ein duales oder industriebegleitendes Studium absolvieren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die jeweiligen allgemeinen Regelungen für Auszubildende gelten für diese Studierenden entsprechend. Dies gilt nicht für die von diesem Tarifvertrag ausgenommenen Studierenden im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe c).

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
 - b) Schülerinnen/Schüler in geringfügigen, Ferien- oder Aushilfsbeschäftigungsverhältnissen,
 - c) Studierende des dualen Studienganges zum BA Allgemeine Verwaltung / Public Administration an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) Altenholz.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- bzw. Studienvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungs- bzw. Studienberufs bzw. des Studienganges mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungs- bzw. Studienentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungs- bzw. Studienvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung dieses Tarifvertrages für Auszubildende (TVA-Dataport) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- bzw. Studienverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Für Dualstudierende im Sinne von § 1 Absatz 1 dieses Tarifvertrages gilt

ergänzend zu den betrieblichen Regeln die jeweils für ihren Studiengang einschlägige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen von Dataport vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Tarifvertragsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt Dataport.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Verlangen von Dataport auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten bei Dataport.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende Dataport rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Dataport kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen Dataports zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit und die tägliche betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten bei Dataport.
- (2) Dataport hat den Auszubildenden während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) zu führen bzw. Leistungsnachweise für Praxisprojekte anzufertigen.
- (3) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (5) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Absatz 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für die Auszubildenden bei Dataport

	ab dem 01.01.2013	ab dem 01.01.2014
im ersten Ausbildungsjahr	783,70 Euro	830,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	836,29 Euro	890,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	884,52 Euro	940,00 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	951,44 Euro	990,00 Euro

- (2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für die Studierenden bei Dataport

	ab dem 01.01.2013	ab dem 01.01.2014
im ersten Studienjahr	783,70 Euro	830,00 Euro
im zweiten Studienjahr	836,29 Euro	920,00 Euro
im dritten Studienjahr	884,52 Euro	1.000,00 Euro
im vierten Studienjahr	951,44 Euro	1.080,00 Euro

- (3) Das Ausbildungsentgelt bzw. Entgelt für die Studierenden wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten bei Dataport ihr Entgelt erhalten.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (5) Wird der Zeitraum der Ausbildung
- gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 BBiG von der zuständigen Stelle verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (6) Wird in den Fällen des § 18 Absatz 2 die Abschlussprüfung erst nach beendeter Zeit der Ausbildung abgelegt, erhalten Auszubildende
- bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts
 - bei Bestehen der Prüfung zusätzlich zum Ausbildungsentgelt nach Buchstabe a) den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt. Der Unterschiedsbetrag wird rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, gezahlt.
- (7) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten bei Dataport geltenden Regelungen sinngemäß.
- (8) Zuschläge im Sinne des § 20 TV Dataport werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entsprechend gezahlt.

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten bei Dataport geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 oder Absatz 2

fortgezahlt.

- (2) ¹Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende Reisekostenerstattung nach dem Bundesreiskostengesetz (BRKG).
- (2) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ²Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird Dataport von der Kostenübernahme befreit.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2: Dataport weist den Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung eine Berufsschule zu. „Auswärtig“ bedeutet „außerhalb der politischen Gemeindegrenzen“, sofern es sich nicht um die nächstgelegene Berufsschule handelt.

- (3) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 11

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der Berufs- bzw. Hochschule, deren Besuch von Dataport veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten nach Maßgabe des BRKG erstattet.

Protokollerklärung zu § 11: Als Familienheimfahrt gilt auch – im Falle des Getrenntlebens der Eltern – die Fahrt zu einem Elternteil. Sofern Auszubildende selbst Eltern sind, wird auch die Fahrt zum Wohnort der Kinder des/der Auszubildenden als Familienheimfahrt gewertet. Dies jedoch stets mit der Maßgabe, dass nicht häufiger als einmal monatlich die Fahrtkosten für je eine Hin- und Rückfahrt als Familienheimfahrt erstattet werden.

§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum von Dataport.
- (2) Dataport hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 13

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Protokollerklärung zu § 13 Absatz 1: Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei Dataport einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 für insgesamt zwei Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.
- (2) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten bei Dataport maßgebend sind.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem Dataport die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges

Entgelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden einheitlich 95 v.H. des Ausbildungsentgelts gemäß § 8 Absatz 1 oder 2, das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 oder 2, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs gemäß § 9 oder im Krankheitsfall gemäß § 13 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von Dataport in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17 Betriebliche Altersversorgung

- (1) Die Auszubildenden haben neben ihren bestehenden Altersversorgungsansprüchen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.
- (2) Zur betrieblichen Altersversorgung der Auszubildenden gelten die Regelungen des TV-EntgeltU-Dataport.

§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein

Jahr.

- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt Dataport keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat sie dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit gemäß § 3 kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19

Übernahme von Auszubildenden

- (1) Auszubildende werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- (2) ¹Sofern Auszubildende die Ausbildung mit einer Gesamtnote von „ausreichend“ bestehen, werden sie im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 1 und 2: ¹Die Gesamtnote wird anteilig wie folgt gebildet

- a) bei Auszubildenden:
 - in Höhe von 60 v.H. durch das Ergebnis der Abschlussprüfung,
 - in Höhe von 30 v.H. durch den Dialogbogen bzw. die Ausbildungsbeurteilung Dataport,
 - in Höhe von 10 v.H. durch das Berufsschulabschlusszeugnis.
- b) bei Studierenden:
 - in Höhe von 60 v.H. durch das Bachelorzeugnis der Hochschule,
 - in Höhe von 40 v.H. durch den Dialogbogen bzw. die Ausbildungsbeurteilung Dataport.

²Die so gebildete Gesamtnote wird durch kaufmännische Rundung bei einem Wert von 3,4 als Gesamtnote „befriedigend“ bzw. bei einem Wert größer oder gleich 3,5 als Gesamtnote „ausreichend“ gewertet.

§ 20 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. Hochschulprüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der Hochschulprüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann Dataport dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 21 Zeugnis

¹Dataport hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder von Dataport schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Ersetzung angewandeter Tarifverträge

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Protokollerklärung zu § 23 Absatz 1: Bei Dataport am 30. Juni 2013 bestehende Rechtsverhältnisse mit den vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten Auszubildenden und Studierenden sind zum 1. Juli 2013 in den TVA-Dataport übergeleitet. Dies schließt die Anwendung des bei Dataport in der jeweils geltenden Fassung angewandten Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) über den 30. Juni 2013 hinaus aus.

- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2014, schriftlich gekündigt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann § 8 Absatz 1 und Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014, schriftlich gekündigt werden.